Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2252

Der Bundesminister der Finanzen
- II C Bes 4035 - 1994/51 -

Bonn, den 9. Mai 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 183 der Fraktion der FDP - Nr. 2190 der Drucksachen - Inanspruchnahme von Grund und Boden für Besatzungszwecke

Die Fraktion der FDP hat in der Anfrage Nr. 183 um Auskunft gebeten, welche Maßnahmen die Bundesregierung getroffen habe, um die wirtschaftlichen Belange der von der Inanspruchnahme von Grund und Boden für Zwecke der alliierten Truppen betroffenen deutschen Bevölkerung zu wahren.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesressorts beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen oder gedenkt sie zu treffen, um die deutschen Interessen bei der Inanspruchnahme von Grund und Boden in ausreichendem Umfange zu wahren?

a) Auf die Bitte des Herrn Bundeskanzlers hat sich der Rat der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland in seinem Memorandum vom 30. März 1951 - AGSEC (51) 554 - über die Unterbringung der alliierten Streitkräfte grundsätzlich damit einverstanden erklärt, künftig alle Anforderungen auf Bereitstellung von Grund und Boden an die Bundesregierung zu richten.

b) Das Bundeskanzleramt - Der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen - erörtert und überprüft in jedem Einzelfall die alliierten Anforderungen sorgfältig mit den beteiligten Bundesressorts und Landesressorts und übermittelt alsdann die deutsche Stellungnahme den alliierten Dienststellen, die sich die endgültige Entscheidung darüber vorbehalten haben.

c) Das Bundeskanzleramt ist bestrebt, soweit als möglich Grundbesitz der öffentlichen Hand den alliierten Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Bei dem Umfang einzelner Projekte und aus militärischen Gründen, hat es sich aber nicht immer vermeiden lassen, daß die alliierten Dienststellen auch Grund und Boden der privaten Hand in Anspruch genommen haben.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Frage 2. Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um der betroffenen Bevölkerung schnell und zuverlässig Ersatz des erlittenen Schadens zu verschaffen, und zwar im Falle von Enteignungen möglichst durch Naturalleistungen?

a) Nach den alliierten Vorschriften erhalten die Eigentümer des von der Besatzungsmacht im Wege einer förmlichen Requisition in Anspruch genommenen Grund und Bodens eine laufende Nutzungsvergütung zu Lasten des Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts (Einzelplan XXIV des Bundeshaushaltsplans) durch die zuständigen Behörden der Besatzungslastenverwaltung.

b) In den Fällen, in denen der in Anspruch genommene Grund und Boden bewachsen oder bebaut ist, erhalten die Eigentümer für den Aufwuchs oder die Aufbauten eine angemessene Entschädigung zu Lasten des Alliierten Haushalts und, soweit dies nach den alliierten Vorschriften nicht zulässig ist, zu Lasten des Einzelplans XXVII (Sonstige Kriegsfolgelasten) des Bundeshaushaltsplans. Die dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten entstehenden Umzugskosten und sonstige Nebenkosten werden ebenfalls aus dem Alliierten Haushalt, hilfsweise aus dem Einzelplan XXVII erstattet.

c) Soweit die Alliierten Dienststellen den in Anspruch genommenen Grund und Boden mit Bauten versehen und deshalb damit zu rechnen ist, daß im Falle einer späteren Freigabe des Grund und Bodens dieser entsprechend der bisherigen Nutzung nicht wieder verwendet werden kann, sind die Oberfinanzdirektionen ermächtigt, auf Antrag der Eigentümer den Grund und Boden für den Bund käuflich zu erwerben. Die Erwerbskosten einschließlich der Nebenkosten fallen ebenfalls dem Einzelplan XXVII zur Last. Diese Maßnahme war notwendig, da die Besatzungsmächte es abgelehnt haben, die Grunderwerbskosten als Alliierte Auftragsausgaben anzuerkennen.

d) Darüber hinaus können weitere Hilfsmaßnahmen des Bundes erforderlich werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein ganzer land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb in Anspruch genommen wird oder ein solcher Betrieb in einem Ausmaß von der Inanspruchnahme betroffen wird, daß er in seinem Bestand gefährdet ist, oder schließlich mehrere derartige Betriebe ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden.

Für diese Fälle beabsichtigt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf freiwilliger Grundlage Umlegungen (Flurbereinigungen) oder Umsiedlungen durchzuführen, wenn dies aus allgemeinen ernährungswirtschaftlichen Gründen unabweisbar notwendig sein sollte. Die dadurch entstehenden Verfahrenskosten und die etwa erforderlichen Bundesdarlehen sollen aus dem Einzelplan XXVII bestritten werden. Die Einzelheiten werden in Richtlinien geregelt werden, die den zuständigen Landesressorts sobald als möglich übermittelt werden.

e) Eine förmliche Enteignung von Grund und Boden für Zwecke der Besatzungsmächte hat bisher in keinem Falle stattgefunden.

Frage 3. Welche Maßnahmen sind geplant, um die rechtlichen Grundlagen für die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden eindeutig klarzustellen?

a) Die Besatzungsmächte nehmen den von ihnen benötigten Grund und Boden im Wege einer förmlichen Requisition in Anspruch. Auf Grund einer solchen Requisition halten sich die Besatzungsmächte nach wie vor für berechtigt, die Grundstücke auch zu bebauen. Eine förmliche Enteignung findet seitens der Besatzungsmächte nicht statt.

b) Wie zu 2 erwähnt, hat der Bundesminister der Finanzen die Oberfinanzdirektionen ermächtigt, soweit erforderlich, die Grundstücke freihändig aufzukaufen, um den berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer alsbald gerecht zu werden und damit zugleich schwierige Auseinandersetzungen für den Fall einer späteren Freigabe zu vermeiden.

c) Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Entwurf eines Bundesgesetzes einzubringen, in welchem insbesondere die Enteignung von Grundbesitz für die Zwecke der alliierten Truppen nach deutschen rechtsstaatlichen Grundsätzen geregelt werden soll. Es ist vorgesehen, in dem Entwurf auch die Voraussetzungen für notwendige Umsiedlungen zu schaffen.

Der Erlaß eines solchen Gesetzes ist notwendig, wenn künftig eine Requisition durch die Besatzungsmächte vermieden und die Verantwortung für die Bereitstellung des benötigten Grundbesitzes den deutschen Behörden übertragen werden soll.

Der Entwurf eines solchen Bundesgesetzes wird von dem Herrn Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesressorts vorbereitet und sobald als möglich nach Beschlußfassung durch das Bundeskabinett den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden.

Den vorstehenden Ausführungen bitte ich zu entnehmen, daß die Bundesregierung alle Maßnahmen getroffen oder eingeleitet hat, um wirtschaftliche Nachteile, die die Inanspruchnahme von Grund und Boden für Zwecke der alliierten Truppen zur Folge haben, angemessen auszugleichen und auf jeden Fall unbillige Härten zu vermeiden.

Schäffer